



Anfrage Sager Urban und Mit. über den Vollzug der Soforthilfen und der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende

eröffnet am 22. Juni 2020

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor erlassen. Diese umfasst Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich. Zuständig für den Vollzug der Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende ist der Kanton.¹ Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens und wird hälftig durch den Bund finanziert. Bis heute herrscht in betroffenen Kreisen Unsicherheit darüber, wie und zu welchem Zeitpunkt die Ausfallentschädigung ausbezahlt wird. Einige Kulturschaffende kommen zunehmend in arge Bedrängnis. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Kanton Luzern den benötigten Betrag für Ausfallentschädigungen zum heutigen Zeitpunkt ein?
2. Hat der Kanton beim Bund die Auszahlung der zugesagten Ausfallentschädigung bereits beantragt?
3. Wie lautet der Verteilschlüssel der durch den Bund zugesagten Mittel? Konkret: Wie viel der Bundesmittel stehen dem Kanton Luzern zu, wie viel anderen Kantonen?
4. Wie viele Gesuche für Ausfallentschädigungen wurden bereits bei der zuständigen Dienststelle eingereicht von:
 - a. Kulturunternehmen,
 - b. Kulturschaffenden?
5. Wie viele dieser Gesuche wurden abgelehnt und mit welchen Begründungen?
6. In welchem Umfang (in Fr.) wurden bereits Ausfallentschädigungen bei der zuständigen Dienststelle eingereicht von:
 - a. Kulturunternehmen,
 - b. Kulturschaffenden?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, falls fehlende Ausfallentschädigungen zu finanziellen Engpässen bei Kulturunternehmen führen würden?
8. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat den Kulturunternehmungen zu? Weshalb hat er hinsichtlich dieses Risikos keine Handlungsoptionen in der wirtschaftspolitischen Strategie (9. Juni 2020) für den Kulturbereich definiert?

Sager Urban

Meyer-Jenni Helene

Heeb Jonas

Budmiger Marcel

Setz Isenegger Melanie

Agner Sara

Fässler Peter

¹ Art. 9 Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 20. März 2020 (SR 442.14) (Stand am 21. Mai 2020)

Engler Pia
Wimmer-Lötscher Marianne



Regierungsrat

Luzern, 22. Juni 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 320

Nummer: A 320
Protokoll-Nr.: 773
Eröffnet: 22.06.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über den Vollzug der Soforthilfen und die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, welches als gezieltes Mittel die Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit beinhaltet wie auch eine Entschädigung für Selbständige bis Ende Mai 2020 vorsah. Letzteres Instrument galt auch für selbstständig erwerbende Kulturschaffende.

Mit der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 21. März 2020 (SR 442.15) hat der Bund Instrumente geschaffen, um gemeinsam mit den Kantonen die Auswirkungen abzumildern. Neben einer Soforthilfe für Kulturschaffende, um akute wirtschaftliche Notfälle durch Beiträge an die Lebenshaltungskosten aufzufangen, gibt es Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen, die bis zu 80% der entgangenen Einnahmen aus abgesagten Kulturveranstaltungen erstatten und je hälftig von Bund und Kantonen finanziert werden. Die Bearbeitung der Anträge liegt für die Soforthilfe für Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, für die Ausfallentschädigung bei den kantonalen Kulturförderungen. Die Laienkulturvereine in den Bereichen Musik und Theater hingegen haben die Möglichkeit, die erwähnten Finanzhilfen bis Fr. 10'000.- direkt bei ihren Dachverbänden zu beantragen.

Zu Frage 1: Wie hoch schätzt der Kanton Luzern den benötigten Betrag für Ausfallentschädigungen zum heutigen Zeitpunkt ein?

Eine konkrete und korrekte Einschätzung des benötigten Betrages für die Ausfallentschädigung für selbstständig erwerbende Kulturschaffende und Kulturunternehmen ist zum heutigen Zeitpunkt schwer zu beziffern. Die Ausfallentschädigung ist als Instrument subsidiär gedacht und die zu berechnende Summe steht demzufolge in direkter Abhängigkeit von vorrangigen Entschädigungen durch die Ausgleichskasse und Suisseculture Sociale. Bis Mitte Juni 2020 hat der Kanton Luzern rund 270 Gesuche erhalten, welche Schäden in der Höhe von 24.5 Millionen Franken geltend machen. Unter Berücksichtigung der Entschädigungen durch die erwähnten Instrumente sowie durch die Vorgabe der COVID-Verordnung Kultur, welche Ausfallentschädigungen auf höchstens 80 Prozent limitiert, rechnet der Kanton Luzern mit einer maximalen Höhe von zwei Dritteln der angefragten Summe, also knapp 17 Millionen Franken.

Zu Frage 2: Hat der Kanton beim Bund bereits die Auszahlung der zugesagten Ausfallentschädigung beantragt?

Nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Luzern vom 8. April 2020 überwies der Bund im Anschluss eine erste Tranche von 80 Prozent des maximal zur Verfügung stehenden Betrages für Soforthilfe und Ausfallentschädigung in der Höhe von 7.923 Millionen Franken.

Zu Frage 3: Wie lautet der Verteilschlüssel der durch den Bund zugesagten Mittel? Konkret: Wieviel der Bundesmittel stehen dem Kanton zu, wieviel andren Kantonen?

Mit der COVID-Verordnung Kultur stellte der Bund insgesamt 280 Millionen Franken für Soforthilfen und Entschädigungen zur Verfügung. Diese teilten sich wie folgt auf: 100 Millionen Franken für die Soforthilfen (Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität) für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, 145 Millionen als Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen, 10 Millionen als Finanzhilfen für die Laien-Vereine im Kulturbereich und 25 Millionen für Soforthilfen als Lebenskosten (A-Fonds-Perdu-Beiträge) an Kulturschaffende. Gemäss Verteilschlüssel des Bundes – eine Mischrechnung aus Bevölkerungsgrösse und Anteil Kulturausgaben – standen dem Kanton Luzern 4.1 Prozent der Mittel zu, konkret 4.042 Millionen Franken für Soforthilfen und 5.862 Millionen Franken für Ausfallentschädigungen. Über die Zuteilung an die anderen Kantone kann unser Rat keine Auskunft erteilen.

Zu Frage 4: Wie viele Gesuche für Ausfallentschädigungen wurden bereits bei der zuständigen Dienststelle eingereicht von:

- a. Kulturunternehmen
- b. Kulturschaffende?

Bis Mitte Juni 2020 teilten sich die Gesuche um Ausfallentschädigung auf in

- a. 101 Kulturunternehmen
- b. 169 Kulturschaffende.

Zu Frage 5: Wie viele dieser Gesuche wurden abgelehnt und mit welchen Begründungen?

Insgesamt wurden, Stand Mitte Juni 2020, fünf Gesuche von Kulturschaffenden und zwei Gesuche von Kulturunternehmen abgelehnt. Bei den Kulturschaffenden war die Selbstständigkeit (mindestens 50 Prozent des Erwerbseinkommens) nicht gegeben und die Aktivität des Kulturunternehmens (Verlagswesen) wurde durch die COVID-Verordnung Kultur nicht abgedeckt.

Zu Frage 6: In welchem Umfang (in CHF) wurden bereits Ausfallentschädigungen bei der zuständigen Dienststelle eingereicht von:

- a. Kulturunternehmen
- b. Kulturschaffende

Gesuche	Erhalten bis 18.06.2020	in CHF
von Kulturschaffenden	169	2'431'080.92
von Kulturunternehmen	101	22'582'423.59

Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, falls fehlende Ausfallentschädigungen zu finanziellen Engpässen bei Kulturunternehmen führen würden?

Unser Rat beobachtet die Entwicklungen in Wirtschaft, Gesellschaft, Sport und Kultur regelmässig und berücksichtigt bei der Beurteilung der Lage die Rückmeldungen aus den verschiedenen Fachgremien und –stellen. Durch die Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur bis zum 20. September 2020 und das Verbot der Grossveranstaltungen über 1000 Personen bis Ende August 2020 sind die Anzahl Gesuche und die beantragte Summe der Ausfallentschädigungen massiv gestiegen. Vor der Verlängerung der Verordnung ging unser Rat davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel von rund 11.6 Millionen Franken für Ausfallentschädigungen die finanziellen Schäden grossmehrheitlich abfedern können. Zudem haben die Kulturbetriebe ebenfalls Anspruch auf Entschädigung aus Kurzarbeit. Unterdessen kam vom Bund das Angebot die Mittel für die Ausfallentschädigungen zu erhöhen, dies unter der Voraussetzung, dass der Kanton Luzern Mittel in derselben Höhe zur Verfügung stellt. Unser Rat wird am 30. Juni 2020 über eine Erhöhung entscheiden. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Luzerner Kulturinstitutionen und der Luzerner Kulturschaffenden für den «Kulturkanton» bewusst und will finanzielle Schäden, welche den Fortbestand dieser Kulturunternehmen gefährden, soweit wie möglich verhindern oder reduzieren.

Zu Frage 8: Welche Bedeutung misst der RR den Kulturunternehmen zu? Weshalb hat er hinsichtlich dieses Risikos keine Handlungsoptionen in der wirtschaftspolitischen Strategie (9. Juni 2020) für den Kulturbereich definiert?

Der Kanton Luzern ist bekannt für sein vielfältiges Kulturangebot, dass sich neben den national und überregional bekannten Kulturinstitutionen insbesondere durch eine starke freie Szene in der Musik oder im Theater auszeichnet, ebenso wie über ein breites Engagement der Bevölkerung in allen Regionen des Kantons. Die grosse Bedeutung der Kultur für die Gesellschaft sowohl wirtschaftlich wie sozial und gesellschaftspolitisch ist unbestritten. Ihre Strahlkraft verhilft dem Kanton Luzern deshalb auch zum Markenzeichen «Kulturkanton». Unser Rat beurteilt die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus gerade im Kulturbereich als sehr umfassend und mit der COVID-Verordnung Kultur auch bis in die Tiefe definiert. Nebst dieser Verordnung hat das Bundesamt für Kultur in Zusammenarbeit mit den kantonalen Kulturbefugnissen die Verordnung laufend überprüft und Erläuterungen, Geltungsbereiche und Richtlinien bei Bedarf für die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden angepasst. Dank dieser engen Begleitung durch die Fachstellen sieht unser Rat keine Notwendigkeit für zusätzliche Massnahmen, wie wir das auch in anderen Vorstossantworten schon dargelegt haben. Unser Rat hat vor diesem Hintergrund davon abgesehen, die Themenbereiche Kultur und Sport mit in die wirtschaftspolitische Strategie zur Bewältigung der Coronakrise vom 9. Juni 2020 aufzunehmen.